

Tiefgreifende Reformen?

In Österreich haben terroristische Aktivitäten keine so bedeutende Rolle wie in anderen Ländern gespielt. Die Situation hat sich gewandelt. Österreich wurde von einer Welle rechts-terroristischer und fremdenfeindlicher Gewalt heimgesucht. Die Briefbombenserien der letzten Jahre richteten zahlreiche Personenschäden an. Zwischenzeitlich detonierte auch eine Rohrbombe, die vier Personen tötete. Die näheren Umstände sind noch nicht geklärt. 1995 erfolgten auch Anschläge in Deutschland, bei denen in Österreich abgesandte Bomben Verwendung fanden.

Michael Überhofen

Vor dem Hintergrund dieser Gewalttaten kam es zu Forderungen nach Gesetzesverschärfungen. 1995 wurde vom Justizministerium ein »Entwurf eines Bundesgesetzes über besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität«¹ fertiggestellt. Zu seiner Ergänzung hat das Innenministerium einen Vorschlag zur Novellierung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) erarbeitet,² und es wurde letztlich auch in der nahezu zeitgleich gescheiterten großen Koalition weitgehend Einigkeit über die Notwendigkeit von Reformen erzielt. Aktueller Anlaß für einen Teil der Maßnahmen waren die *schweren Straftaten*, die seitens der Briefbombenattentäter begangen wurden. Allerdings hatte der Gesetzesvorschlag auch eine zweite Zielrichtung; er sollte helfen, die *organisierte Kriminalität* zu bekämpfen. In *strafprozeßrechtlicher* Hinsicht sind die Einführung einer gesetzlichen Regelung für die *Rasterfahndung* und sehr weitreichende Möglichkeiten des Einsatzes technischer Mittel *optischer* und *akustischer* Art zu nennen. Zu letzteren dürfte aus deutscher Sicht besonders interessant sein, daß der sogenannte *große Lauschangriff* – der auch ein

Spähangriff sein kann – unter dem Eindruck der aktuellen Geschehnisse umgesetzt werden sollte. Hierzu gab es eine Kontroverse zwischen Justiz- und Innenministerium darüber, ob die betreffenden Bestimmungen in der StPO oder dem SPG zu regeln seien oder beide geändert werden müßten, um u.a. *repressive* und *präventive* Abhörmaßnahmen durchführen zu können. Bemerkenswert ist auch der Vorschlag einer sogenannten *Kronzeugenregelung*. Regelungstechnisch auf die Gesetzesituation in Österreich abgestimmt, sah der Gesetzentwurf vor, die Straferleichterung in den Allgemeinen Teil des StGB einzufügen und dort an ein bereits existierendes strafrechtliches Institut anzuknüpfen. Gleichwohl orientierte man sich an Erfahrungen in anderen Staaten.

Insbesondere ist die Geschwindigkeit erstaunlich, mit der Österreich sich anschickte, sein Recht im Hinblick auf erfolgversprechende Ermittlungsmöglichkeiten zu reformieren. Die Einführung von Regelungen, die in Deutschland zunächst über einen langen Zeitraum diskutiert und teils, wie etwa der große Lauschangriff zu repressiven Zwecken, noch gar nicht möglich sind, war in Öster-

reich in einem Schritt vorgesehen. Die ungewöhnliche Reformgeschwindigkeit konnte jedoch nicht beibehalten werden. Im Oktober 1995 scheiterte die große Koalition zwischen SPÖ und ÖVP. Im Dezember fanden Neuwahlen statt, und die Entwürfe waren zunächst blockiert. Ursprünglich war vorgesehen, die gesamten Regelungen zum 1. Januar 1996 in Kraft treten zu lassen und ihre Wirkungsdauer durch das Außerkrafttreten am 31. Dezember 1999 auf vier Jahre zu beschränken. Die zeitliche Beschränkung war auch im Hinblick auf die schwierige

ist eine solche Maßnahme erlaubt, wenn eine Straftat in Rede steht, die mit mindestens fünf Jahren Gefängnisstrafe bedroht ist oder es sich um eine solche nach den §§ 277 (Verbrecherisches Komplott), 278 (Bandenbildung) oder 278a StGB (Kriminelle Organisation) handelt, sich ein Überwacher an ihr beteiligt, ihr zustimmte oder mutmaßlich zugestimmt hätte und sie erforderlich ist. Es handelt sich um den sogenannten *kleinen Lauschangriff*. Daneben sollte aber auch der *große Lauschangriff* unter erschwerten Umständen möglich sein. Nach Nr. 2 wäre ein

weigern darf. Der ganze Komplex wurde in der Regierungsvorlage modifiziert.

Beim großen Lauschangriff wurde im Entwurf-BMJ eine *enge Beschränkung* der Zugangsmöglichkeiten in die zu überwachenden Örtlichkeiten gefordert. Dabei sollte die Überwachung in einer Wohnung – für den Begriff ist § 139 StPO maßgeblich – auch deren Betreten rechtfertigen, jedoch *nicht* mittels Einschleichen oder der in § 129 StGB genannten Wege (Entwurf-BMJ, S. 29). § 129 StGB regelt den »Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen«. Das heißt, daß Nachschlüssel und ähnliche Mittel für das Eindringen in Wohnungen ausscheiden sollten. Die neue Vorschrift müßte also eng ausgelegt werden, und sie beschränkte sich in ihrem Kern nur auf das *Abhören* oder *Ausspähen* der Wohnung. Folgerichtig sollten andere Rechtsgutsbeeinträchtigungen zum Nachteil der überwachten Personen untersagt sein, und das begann bereits beim Verbot des Entzugs von elektrischer Energie für Abhöreinrichtungen (Entwurf-BMJ, S. 29). Das hat Kritik herausgefordert, und sie wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

Mit den angestrebten Neuerungen ginge man in Österreich auch über den präventiven Lauschangriff von § 54 Abs. 4 SPG hinaus. Der präventive Lauschangriff nach dem SPG ist recht unübersichtlich geregelt.⁴ Auf ihn kann hier nicht vertiefend eingegangen werden. Dort ergeben sich aber zahlreiche interessante Fragen.

Der gerichtliche Beschluß zur Anordnung eines Lausch- oder Spähangriffs erfolgte in der Regel auf staatsanwaltschaftlichen Antrag durch richterliche Entscheidung.

Derzeit ist eine *Rasterfahndung* für den *repressiven Bereich* nicht geregelt. Der *automationsunterstützte Datenabgleich* sollte in den §§ 149g-149i StPO Entwurf-BMJ behandelt werden. Nach § 149g Abs. 1 StPO Entwurf-BMJ kommt ein Datenabgleich nur in Betracht, wenn eine Handlung vorliegt, die mit mindestens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist und andere Möglichkeiten nicht erfolgversprechend

erscheinen oder eine Ermittlungstätigkeit »wesentlich erschwert wäre«. Die Rasterfahndung würde auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch richterliche Entscheidung angeordnet.

Zur Zeit existiert in Österreich keine *Kronzeugenregelung*. Es wurde aber in Erwägung gezogen, eine solche in das StGB einzufügen. Allerdings sollte dabei offensichtlich eine der Gesetzessystematik gerecht werdende Lösung gefunden werden. Deshalb war vorgesehen, die Bestimmung in den Vierten Abschnitt »Strafbemessung« einzufügen. Sie sollte unmittelbar auf die Vorschrift in § 41 StGB folgen, deren Überschrift von »Außerordentliche Strafmilderung« in »Außerordentliche Strafmilderung bei Überwiegen der Milderungsgründe« umbenannt werden würde. Für die angestrebte neue Bestimmung in § 41a StGB war die Überschrift »Außerordentliche Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden« vorgesehen. Die Vorschrift erlaubt eine Strafmilderung – keine Straffreistellung. Grundsätzlich orientierte man sich nach der erwogenen Gesetzesänderung noch am *Schuldprinzip*. Jedoch wurde angestrebt, gegenüber dem straffällig gewordenen Täter nicht gänzlich auf ein Entgegenkommen zu verzichten. Anders als § 41 soll § 41a StGB in der vorgesehenen Fassung nicht die Schuld deutlich überwiegende Milderungsgründe erfordern.

Mit der Kronzeugenregelung sollten Ermittlungen in Fällen des *Terrorismus*, der *Korruption*, des *Rauschgifthandels* und der schweren Vermögensdelikte behandelt werden. Eine Gemeinsamkeit dieser Kriminalitätsformen ist die schwierige Durchbrechung des Schweigens der Täter. Damit sind Kriminalitätsbereiche angesprochen, die auch in Deutschland im Rahmen von Kronzeugenregelungen Behandlung finden. In Fällen der Korruption bzw. der Bestechung wird in Deutschland die Einführung einer *Kronzeugenregelung* diskutiert. Allerdings sind die Voraussetzungen vollkommen andere. In Österreich ist eine allgemeine Kronzeugenbestimmung geplant, die nur in ganz seltenen Fällen auch solche Delikte erfassen



grund- und datenschutzrechtliche Situation zu sehen. Zwischenzeitlich wurde im März 1996 nach intensiver Beschäftigung mit dem Thema eine zum Teil erheblich modifizierte Regierungsvorlage eingebracht (s. Fußnote 1), auf die hier nur am Rande eingegangen werden kann.

Die Bestimmungen zum *Einsatz technischer Überwachungsmittel*⁵ sollten in das XII. Hauptstück der StPO integriert und dessen Titel geändert werden. Vorgesehen war eine Einfügung im Anschluß an die §§ 149a ff. StPO, die die Überwachung des Fernmeldeverkehrs normieren. Es war geplant, einen VI. Abschnitt anzuhängen, der in den §§ 149d-149f StPO den »Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen« regeln sollte. Die zentrale Bestimmung findet sich in § 149d Abs. 1 StPO Entwurf-BMJ. Er unterscheidet zwei Fälle. Nach Nr. 1

Delikt erforderlich, das mit Freiheitsstrafe von über zehn Jahren geahndet wird. Darüber hinaus käme eine Anwendung auch in Frage, wenn die Tat eine aus den Katalogen der §§ 277, 278 und 278a StGB wäre und einen Strafrahmen hätte, der im Mindestmaß fünf Jahre überschreitet. Zusätzlich hätten aber noch weitere Voraussetzungen vorzuliegen. Die Ermittlungsarbeiten müßten ohne dieses Mittel »*aussichtslos* oder *wesentlich erschwert*« und eine der zur Überwachung in Aussicht genommenen Personen *dringendem Tatverdacht* ausgesetzt sein, bzw. es genüge auch, wenn es *hinreichend wahrscheinlich* wäre, daß eine solche Person mit der überwachten in Verbindung treten könnte. Letzteres gilt aber dann nicht, wenn die überwachte Person für sich in Anspruch nehmen kann, zu einer Berufsgruppe zu gehören, die nach § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 StPO das Zeugnis ver-

sen wird. Die Vorschrift griffe nur bei Korruption im Zusammenhang mit Taten nach den §§ 277, 278 und 278a StGB.

Der Entwurf insgesamt führte zu weitreichenden Kompetenzen der Ermittlungsbehörden. Außerdem bietet er eine Kronzeugenregelung an, die eine Neuerung bedeutet. Bedenklich stimmen mögen allerdings neben anderen auch folgende Gesichtspunkte. Die *Eile*, die sich aus aktuellen und schwerwiegendsten kriminalpolitischen Problemen erklärt, verhinderte zunächst eine ausführliche Diskussion der angestrebten Änderungen. Es wurde versucht, sich zu rechtfertigen, indem im Entwurf-BMJ auf die provisorische Einfügung vor einer abschließenden Reform verwiesen und der vorläufige Charakter der Normen auch durch die zeitlich begrenzte Gültigkeit zum Ausdruck gebracht wurde. Lauschangriff und Rasterfahndung greifen in Grundrechte ein, und die Maßnahmen sind in Österreich auch umstritten.⁵ Jedoch hat sich die Reformgeschwindigkeit verlangsamt. Es wurde aber eine Diskussion ausgelöst, die noch anhält. Deren Tenor war, es müsse etwas geschehen. Verschiedene Seiten unterstellten nämlich den Strafverfolgungsbehörden, daß sie bei ihren Ermittlungen – insbesondere zu den Briefbombenserien – überfordert seien. Es erscheint jedoch fraglich, ob eine Reflexion der in Aussicht genommenen Möglichkeiten, abgehoben von den aktuellen Themen, schon in ausreichendem Maße möglich war. Allerdings hat bereits die Regierungsvorlage Kritik berücksichtigt. Zuzugestehen ist den Initiatoren der Änderungen, daß sie den Ermittlungsbehörden ein effizienteres Instrumentarium zur Verfügung stellen wollten. Ob konkrete Erfordernisse etwa für die Schaffung der angemessenen besonderen Ermittlungsmaßnahmen vorhanden sind, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Möglich ist auch – und das legt die Regierungsvorlage nahe –, daß sie nur für Eventualfälle geschaffen werden sollten, deren Eintreten noch nicht abzuschätzen ist. Insbesondere läßt sich nicht sagen, ob die Maßnahmen für aktuelle Ermittlungen, zum Beispiel zu den Briefbombenserien, nutzbar gemacht

werden können. Jedenfalls sollten die Bestimmungen ursprünglich relativ zügig entstehen.

Bei allen aktuellen Reformüberlegungen wird der Wille deutlich – insbesondere auch für Ermittlungen zu den Briefbombenserien –, mögliche Hindernisse auszuräumen und als fehlend empfundene Mittel zur Verfügung zu stellen. Zweifellos wurden mit dem Entwurf *systemimmanente* Lösungen angestrebt, die Raum für weitere Überlegungen lassen.

Michael Überhofen,
wiss. Mitarbeiter am Max-Planck-
Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht,
Freiburg i.Br.

Anmerkungen

- 1 JMZ 578.016/1-II.3/95, im folgenden als »Entwurf-BMJ« bezeichnet. Nach Abschluß der Arbeiten an diesem ursprünglich längeren Beitrag wurde eine *deutlich* modifizierte und differenziertere Regierungsvorlage zu einem »Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch [...] geändert werden« (49 Blg. Sten. Prot. NR, XX. GP.) eingebracht.
- 2 Der Vorschlag vom 9. Oktober 1995 sah als Titel »Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 1995)« vor. Das BMI bezog sich ausdrücklich auf den Entwurf des BMJ und bezeichnete die Vorschläge zum SPG als Ergänzung im Rahmen der Anstrengungen zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität.
- 3 Die Terminologie zum sogenannten »großen« bzw. »kleinen Lauschangriff« ist auch in Österreich nicht unumstritten. Zum Begriff auch: *Schmoller, Kurt*, Geändertes Erscheinungsbild staatlicher Verbrechensbekämpfung?, Zur Diskussion über Lauschangriff, Rasterfahndung, verdeckte Ermittler, Kronzeugen u.ä., ÖJZ 1996, 21 f. insb. auch Fn. 6.
- 4 Siehe auch *Schmoller*, ÖJZ 1996, 21, 24.
- 5 Siehe nur *Schmoller*, ÖJZ 1996, 21, aber auch *Fuchs, Helmut*, Grundsatzdenken und Zweckrationalität in der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion, in: *Helmut Fuchs, Wolfgang Brandstetter* (Hrsg.), FS. für Winfried Platzgummer zum 65. Geburtstag, Wien 1995, S. 425 ff., hier S. 438 f.

USA

Elektroschock per Fernbedienung

In den USA werden immer öfter Angeklagten vor Gericht und Gefangenen beim Transport sogenannte »stun belts« angelegt, über die mittels einer Fernbedienung ein Elektroschock von 50.000 Volt ausgelöst werden kann. Auch im britischen Home Office denkt man über eine Verwendung nach. Die US-amerikanische Sektion von Amnesty International hat dazu aufgerufen, diese Geräte als Folterinstrumente zu bannen und den Export zu unterbinden.

Detlef Nogala

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind in kriminalpolitischer Hinsicht für zwei Dinge bekannt: zum einen dafür, daß man seit den Zeiten des Wilden Westens manchmal wenig zimperlich mit (vermeintlichen) Missetätern umgeht, zum anderen für eine ausgeprägte technische Innovationsbereitschaft.¹ Vor kurzem nun hat amnesty international in einer öffentlichen Stellungnahme darauf aufmerksam gemacht, daß im Strafvollzugssystem der USA zunehmend von Elektroschockgürteln Gebrauch gemacht wird, um die Kooperation und das Wohlverhalten von Gefangenen vor Gericht, beim Transport oder während der Arbeit in »chaingangs« sicherzustellen.²

Der sogenannte »stun-belt«, in den eine starke Batterie integriert ist, wird den Delinquenten um die Hüfte gelegt. Auf Knopfdruck der mitgelieferten Fernbedienung kann ein 50.000 Volt starker Elektroschock ausgelöst werden. Dieser Stromstoß, der in Höhe der Nieren in den Körper eintritt und über das Nervensystem weitergeleitet wird, führt üblicherweise dazu, daß die Betroffenen unmittelbar zu Boden stürzen. Anschließend kurze Bewußtlosigkeit und Lähmungsercheinungen sowie unwillkürliche Einnässen und Defäkation sind mögliche, den Betroffenen

kalkuliert in Aussicht gestellte Folgen.

In einer Anwendungsverfügung des Bureau of Prison heißt es unter anderem, daß der wachhabende Beamte den Schock per Fernbedienung in den Fällen auslösen könne, in denen ein Gefangener der Hochsicherheitsstufe versuche, sich am Gürtel schaffen zu machen, Anhalte-Kommandos mißachte, Anstalten zur Flucht mache, andere Personen bedrohe, oder wenn der Sichtkontakt zum Aufseher unterbrochen sei.³ Den Gefangenen wird ein entsprechendes Belegungsformular zur Unterschrift vorgelegt.

Obwohl die physiologisch-medizinischen Folgen des Elektroschockgürtels laut Angaben der Hersteller bisher nur an betäubten Hausschweinen ausführlicher untersucht wurden und die Gefahr dauerhafter Schädigungen oder gar tödlich endender Zwischenfälle unter bestimmten Umständen keinesfalls ausgeschlossen werden kann, werben die Anbieter damit, daß schon die in Aussicht gestellten »normalen Folgen« einen ausreichenden Disziplinierungseffekt mit sich bringen. Der von den Marketingstrategen gewählte Produktname »REACT«, der für »Remote Electronically Activated Control Technology« steht, deutet